

# Amts- blatt



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 28

Freyung, 22.05.2021

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.05.2021	<b>Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.3.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351)</b>	83

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a III S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Freyung-Grafenau am Samstag, den 22.05.2021 bei 88,1 (Wert RKI am 22.05.2021). Somit wurde der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (18.05.2021:99,5  
19.05.2021:93,2 20.05.2021:91,9  
21.05.2021:95,7 22.05.2021:88,1).

Daher gelten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab **Montag, den 24.05.2021, 00:00 Uhr** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV:

1. Kontaktbeschränkung  
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, §4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 1a der 12. BayIfSMV).

2. Sport  
Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
3. Freizeiteinrichtungen  
Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in Ziffer 2 genannten Zwecke zulässig (§ 11 Abs. 5 Satz 2 HS 2 der 12. BayIfSMV).
4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe  
Die Öffnung von Ladengeschäften für sonstige Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Hierfür sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche. Zusätzlich hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Für den Einlass ist kein Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr notwendig.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV).

#### 5. Gastronomie

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wiedererlaubt. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

#### 6. Schulen

In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und

Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen und auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

7. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige  
Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nur zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
8. Außerschulische Bildung, Musikschulen  
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 1, 2 der 12. BayIfSMV).

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Zusätzlich gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutz-rechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

#### 9. Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung öffnen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Dabei bestimmt sich die zulässige Besucherzahl nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht und der Betreiber hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Zudem ist vom Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

#### 10. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt (vgl. § 26 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

11. Die Testpflicht gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 07.05.2021, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau v. 17.05.2021, Nr. 27) für Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen entfällt.

**Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 12. BayIfSMV fort.**

Steigt im Landkreis Freyung-Grafenau der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 100 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50, wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Freyung-Grafenau  
Freyung, den 22.05.2021

Gez.

Scheichenzuber-Art  
Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---